

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

36. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 15.02.2007 Nr. 6

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
12.02.2007	1. Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur	61
12.02.2008	2. Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung	64
13.02.2007	1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	66
13.02.2008	2. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, ÖPNV und Tourismus	68
	<u>Gemeinde Eyendorf</u>	
09.02.2007	Haushaltssatzung 2007	70
	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u>	
05.02.2007	Grundstücksabwasseranlagen- und –gebührensatzung	72
	<u>Gemeinde Hollenstedt</u>	
18.01.2007	2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Molkenstäh“	73
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>	
01.02.2007	1. Änderung der Satzung der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung für den Ortskern vom 07.10.1985	74
	<u>Gemeinde Wulfsen</u>	
09.01.2007	Straßenausbaubeitragssatzung	76
09.01.2007	Hundesteuersatzung	84
	<u>Ev.-luth. Nicolai Kirchengemeinde Elstorf</u>	
01.02.2007	Friedhofsgebührenordnung	88

Landkreis Harburg

Der Landrat



... einfach für Sie da!

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
 Gebäude / Zimmer: B-125
 Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113
 Telefax: (04171) 687-113
 E-Mail: i.persiel@lkhamburg.de
sitzungsdienst@lkhamburg.de
 Mein Zeichen: 10.1 - Per
 (Bei Antwort bitte angeben)
 Ihr Schreiben vom:
 Ihr Zeichen:
 Datum: 12. Februar 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 1. Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur (XV. Wahlperiode)
 Tag, Datum: Dienstag, 20.02.2007
 Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
 Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B, Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Pflichtenbelehrung der kreistagsfremden beratenden Mitglieder des Ausschusses für Kreisentwicklung und des Sozialausschusses sowie deren Stellvertreter/innen. Pflichtenbelehrung der kreistagsfremden Mitglieder mit Stimmrecht des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport und des Jugendhilfeausschusses sowie deren Stellvertreter/innen.

Dienstgebäude:

Hausadressen
 A Schloßplatz 6 (Alteu.)
 B Schloßplatz 6 (Neueu.)
 C Rathausstraße 29
 D Von-Schmidt-Ring 13
 E Rote-Kreuz-Straße 6
 F St.-Barbara-Weg 1
 G Bahnhofstr. 17
 21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
 Telefax : 04171 687-100
Elektronische Kommunikation:
 Es gelten die Richtlinien auf
 unserer Internetseite.
Internet:
kreisverwaltung.lkhamburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

**Sparkasse
Harburg-Sustelude**
 B.-L. 207 300 00
 Kto.-Nr. 7 038 062
Postbank Hamburg
 BLZ 200 101 20
 Kto.-Nr. 132 68 204



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
 Freitag 07:30 - 15:30 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
 Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
 Freitag 09:30 - 15:00 Uhr
Parkplätze: Schloßung und Epperss Allee



P im unteren Teil der Parktafel am Schloßung

- 4 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 5 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 6 Bericht des Landrates
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Berufsnavigator
Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 30.01.2007
- 10 Bericht der Verwaltung über Arbeitsschwerpunkte der Abteilung 33 (Schule/ÖPNV/Sport) und Betrieb 87 (Kreisvolkshochschule)
- 11 Einrichtung eines Freiwilligenzentrums für den Landkreis Harburg
- 12 Einrichtung einer neuen Fachklasse für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Lagerlogistik an den Berufsbildenden Schulen in Winsen/Luhe (BBS Winsen/Luhe)
- 13 Einrichtung einer 2-jährigen Berufsfachschule "Sozialassistentin/Sozialassistent - Schwerpunkt Sozialpädagogik" an den Berufsbildenden Schulen in Buchholz
- 14 Namensgebung für das Gymnasium Winsen-Roydorf
- 15 Anfrage vom 27.09.2006 des MdL Schönecke zum JOB-TREFF 2007
- 16 Außenstelle der Realschule Hittfeld in Jesteburg
- 17 Wirtschaftsplan Gebäudewirtschaft;
Mietkalkulation für Schulgebäude
- 18 Erweiterung der Haupt- und Realschule Salzhausen
- 19 Sanierung und Modernisierung von Gebäudeteilen des Altbaus des Albert-Einstein-Gymnasiums in Buchholz i.d.N.
- 20 Einrichtung von Mittagstischen an den weiterführenden Schulen im Landkreis Harburg
- 21 Festsetzung des Beitrages für die Kreisschulbaukasse im Jahr 2007.
- 22 Fortschreibung der Prioritätenliste für Schulbaumaßnahmen des Landkreises Harburg
- 23 Haushalt 2007
- 23.1 Haushalt 2007
- 23.2 Haushalt 2007
- 23.3 Haushalt 2007
- 23.4 Haushalt 2007
- 24 Anregungen und Beschwerden
- 25 Anfragen

26 . Einwohner/innenfragestunde

27 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Andreas Gerdt

Landkreis Harburg

Der Landrat



einfach für Sie hat

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113
Telefax: (04171) 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 12. Februar 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 2. Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung (XV. Wahlperiode)

Tag, Datum: Donnerstag, 22.02.2007

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Dienstgebäude:

Hausadressen
A Schloßplatz 6 (Altsau)
B Schloßplatz 6 (Neusau)
C Rathausstraße 29
D Vor-Schloß-Ring 15
E Antik-Kreuz-Straße 6
F St.-Barbara-Weg 1
G Behnelstr. 17
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon: 04171 693-0
Telefax: 04171 687-100
Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unserer Internetseiten.
Internet:
webhaus.landkreis-harburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

**Sparkasse
Harburg-Buxtehude**
BLZ: 257 500 00
Kto.-Nr. 7 028 882
Postbank Hamburg
BLZ: 200 100 20
Kto.-Nr. 192 69 204



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 18:00 Uhr
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze: Schloßring und Espers Allee



P im unteren Teil der Parkpalette am Schloßring

- 6 Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.01.2007
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 10 Vorstellung der Abteilungen und Betriebe Fachbereich Bauen /Umwelt
- 11 Abfallentsorgung der Landkreise Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade und Harburg
hier: 3. Ergänzung zur Vereinbarung über die gemeinsame Deponiebewirtschaftung
- 12 Aufnahme von Darlehen;
Unterrichtung des Kreistages über die Aufnahme eines Kreditmarktdarlehens für den Betrieb Abfallwirtschaft
- 13 Haushalt 2007
- 13.1 Haushalt 2007
- 13.2 Haushalt 2007
- 13.3 Haushalt 2007
- 13.4 Haushalt 2007
- 14 Verleihung des Umweltpreises
- 15 Anregungen und Beschwerden
- 16 Anfragen
- 17 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Andreas Gerdt

Landkreis Harburg

Der Landrat



...aufgehört für Sie das

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113
Telefax: (04171) 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 13. Februar 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (XV. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 21.02.2007

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Pflichtenbelehrung der kreistagsfremden beratenden Mitglieder des Ausschusses für Kreisentwicklung und des Sozialausschusses sowie deren Stellvertreter/innen.
Pflichtenbelehrung der kreistagsfremden Mitglieder mit Stimmrecht des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport und des Jugendhilfeausschusses sowie deren Stellvertreter/innen.

Dienstgebäude:

Hausadressen
A Schloßplatz 6 (Alteue)
B Schloßplatz 6 (Neueue)
C Rathausstraße 2a
D Von-Somnitz-Ring 13
E Ruse-Kreuz-Straße 8
F St.-Barbara-Weg 1
G Bahnhofstr. 17
 21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
 Telefax : 04171 687-100
Elektronische Kommunikation:
 Es geben die Richtlinien auf
 unserer Internetseite.
Internet:
www.landkreis-harburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

**Sparkasse
Harburg-Buxtehude**
 BLZ: 207 500 00
 Kto.-Nr.: 7 336 962
Postbank Hamburg
 BLZ: 209 100 23
 Kto.-Nr.: 192 66-204



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
 Freitag 07:00 - 15:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
 Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 15:00 Uhr
Parkplätze: Schloßring und Eppens Allee



P in unteren Teil der Parkpläne am Schloßring

- 4 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 5 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 6 Bericht des Landrates
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Vorstellung der Abteilung Jugend und Familie
- 10 Kooperationsprojekt "Mobiles Gruppenangebot für Kinder und Jugendliche zur Suchtproblematik" als Modellprojekt
- 11 Niedersächsisches Förderprogramm "Familien mit Zukunft - Kinder bilden und betreuen"
- 12 Jugendfreizeitheime im Landkreis Harburg
Antrag der SPD-Fraktion vom 30.01.2007
- 13 Stellung und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses;
Information der Verwaltung
Antrag der SPD-Fraktion vom 30.01.2007
- 14 Entwicklung eines Konzeptes zum frühzeitigen Kontakt zu Müttern von Neugeborenen
Antrag der Fraktionen von CDU und FDP vom 30.01.2007
- 15 Haushalt 2007
- 15.1 Haushalt 2007
- 15.2 Haushalt 2007
- 15.3 Haushalt 2007
- 15.4 Haushalt 2007
- 16 Anregungen und Beschwerden
- 17 Anfragen
- 18 Einwohner/innenfragestunde
- 19 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Andreas Gerdt

**Landkreis
Harburg**

Der Landrat



... einfach für Sie das

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113
Telefax: (04171) 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per

(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 13. Februar 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 2. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, ÖPNV und Tourismus (XV. Wahlperiode)

Tag, Datum: Montag, 19.02.2007

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B, Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude:

Heusadressen
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Behrensstraße 28
D Von-Schubert-Ring 13
E Heda-Kreuzstraße 6
F St.-Barbara-Weg 1
G Bahnhofstr. 17
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
 Telefax : 04171 687-100
Elektronische Kommunikation:
 Es gelten die Richtlinien auf unserer Internetseite.
Internet:
kreishaus.landkreis-harburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

**Sparkasse
Harburg-Buxtehude**
 BLZ: 207 530 00
 Kto.-Nr. 7 028 962
Postbank Hamburg
 BLZ: 200 100 20
 Kto.-Nr. 152 88 234



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 18:00 Uhr
 Freitag 07:00 - 16:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
 Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze: Schilling und Eppers Allee



im unteren Teil der Parkstraße am Schilling

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.01.2007
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
Einrichtung der Buslinien Zeven-Sittensen-Tostedt und Tostedt-Heidenau-Tostedt
- 10 Tourismusförderung;
Erweiterung des Heide-Shuttle im Landkreis Harburg
- 11 Haushalt 2007
- 11.1 Haushalt 2007
- 11.2 Haushalt 2007
- 11.3 Haushalt 2007
- 11.4 Haushalt 2007
- 12 Anregungen und Beschwerden
- 13 Anfragen
- 14 Einwohner/innenfragestunde
- 15 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Andreas Gerdt

Haushaltssatzung

der Gemeinde Eyendorf für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl.S.474), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eyendorf in seiner Sitzung vom 23. Januar 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

<p>Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das</p> <p>Im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf</p> <p style="padding-left: 100px;">in der Ausgabe auf</p> <p>Im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf</p> <p style="padding-left: 100px;">in der Ausgabe auf.</p>	<p>§ 1</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Haushaltsjahr 2007</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">€</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">627.400</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">627.400</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">40.000</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">40.000</td> </tr> </tbody> </table>	Haushaltsjahr 2007	€	627.400	627.400	40.000	40.000
Haushaltsjahr 2007							
€							
627.400							
627.400							
40.000							
40.000							
<p>Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt</p>	<p>§ 2</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;">---</td> </tr> </table>	---					

<p>Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt</p>	<p>§ 3</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;">---</td> </tr> </table>	---					

<p>Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf</p>	<p>§ 4</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;">200.000</td> </tr> </table>	200.000					
200.000							

<p>Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt</p> <p>1. Grundsteuer</p> <p style="padding-left: 20px;">a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)</p> <p style="padding-left: 20px;">b) für Grundstücke (Grundsteuer B)</p> <p>2. Gewerbesteuer</p> <p style="padding-left: 20px;">nach dem Gewerbeertrag</p>	<p>§ 5</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Haushaltsjahr 2007</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">v.H.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">290</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">290</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">320</td> </tr> </tbody> </table>	Haushaltsjahr 2007	v.H.	290	290	320
Haushaltsjahr 2007						
v.H.						
290						
290						
320						

§ 6
Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 20% des Haushaltsolls, höchstens jedoch 1.000,- €, und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich.

Eyendorf, den 23. Januar 2007


 (Dr. Spielmann)
 Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eyendorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs.4, § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (N FAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 09.02.2007 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 15.02.2007 bis 08.03.2007

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags von	15:30 Uhr bis 18:30 Uhr

Eyendorf, den 09.02.2007

Bürgermeister

4. Änderungssatzung

**zur „Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Samtgemeinde Hollenstedt in der
Neufassung vom 25.03.2002“
(Grundstücksabwasseranlagen- und -gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 05.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 (Änderung)

§ 11 (**Benutzungsgebühr**) erhält folgende Fassung:

1. Die Gebühr für die Regelentleerung beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers
= € 32,32
2. Die Gebühr für die Bedarfsentleerung beträgt für 1cbm entnommenen Abwassers
= € 23,75.
3. Die Gebühr für die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben beträgt für 1cbm
entnommenen Abwassers = € 23,68
4. Ist die Abfuhr des unter Abs. 2 + 3 genannten Abwassers an Wochenenden
(Sonnabend/Sonntag) oder an gesetzlichen Feiertagen notwendig, so ist ein Zuschlag
pro Entleerung wie folgt zu entrichten = € 83,30
5. – unverändert-
6. – unverändert - .

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Hollenstedt, den 05.02.2007

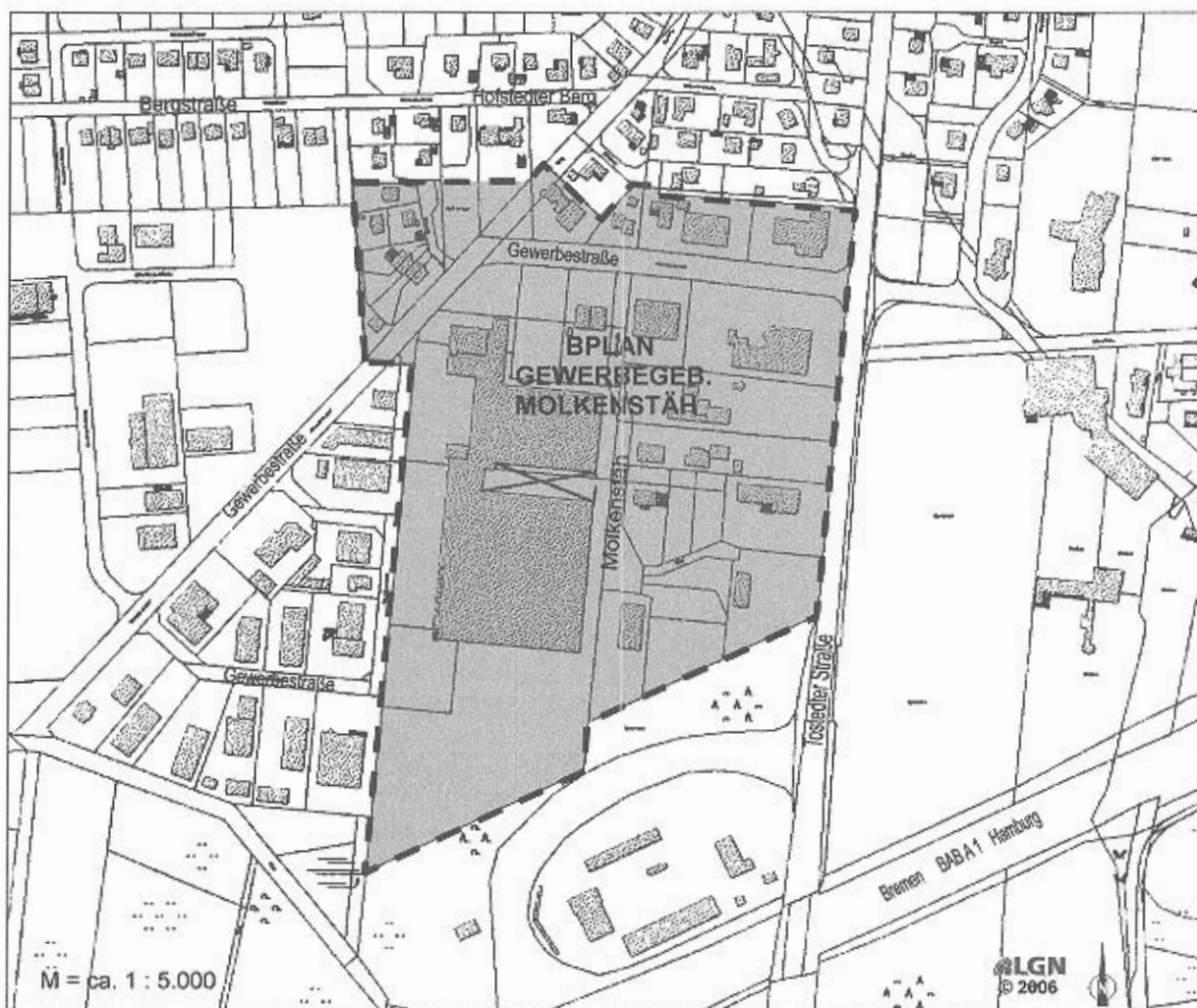
Samtgemeinde Hollenstedt


(Rennwald)
Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "GEWERBEGEBIET MOLKENSTÄH"
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB -**

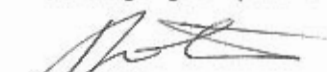
Der Gemeinderat Hollenstedt hat am 21. 12. 2006 die 2. Änderung des Bebauungsplans (BPlan) "Gewerbegebiet Molkenstäh" als Satzung und die Begründung beschlossen. Gegenstand des Verfahrens ist der Ausschluss von zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben mit bestimmten Sortimentsgruppen im Plangebiet. Das Gebiet des BPlans umfasst die Bebauung an der Straße "Molkenstäh" und Teilen der "Gewerbebestraße" und der "Tostedter Straße". Es ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:

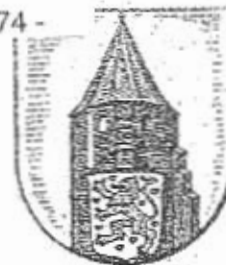


Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt die 2. Änderung des BPlans "Gewerbegebiet Molkenstäh" in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung während der Öffnungszeiten (Mi. u. Do. 9.00 - 12.00 Uhr und Do. 16.00 - 18.00 Uhr) oder nach tel. Terminvereinbarung (04165/ 800 44) in der Gemeindeverwaltung, Am Markt 10, 21279 Hollenstedt, einsehen und Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hollenstedt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt ist zur Begründung darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften regeln die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für möglicherweise eingetretene Vermögensnachteile gem. §§ 39 bis 42 BauGB sowie das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche.


(Böhme)



Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zur ersten Änderung der Satzung über die Gestaltung für den Ortskern der Gemeinde Salzhausen vom 7.10.1985.

Gemäß § 97 der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.2.2003 (Nds GVBl. S.89) und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 15.12.2005 die erste Änderungssatzung der Satzung der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung für den Ortskern der Gemeinde Salzhausen vom 7.10.1985 und deren Begründung als Satzung beschlossen hat. Mit Änderung der örtlichen Bauvorschrift umfasst der Geltungsbereich den Ortskern von Salzhausen im Bereich Eyendorfer Straße – Schulstraße – nördlicher Abschnitt des Zickzackweges und „Am Paschberg“, westlicher Abschnitt Lüneburger Straße, Am Kamp, Am Lindenberg und Südabschnitt Winsener Straße sowie Schmiedestraße.

Der geänderte Geltungsbereich ist aus folgender Übersichtskarte ersichtlich (Maßstab 1:5000)



Gemäß § 215 Abs.2 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der geänderten örtlichen Bauvorschrift schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung beziehungsweise des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die als Anlage der Bekanntmachung beigefügte örtliche Bauvorschrift sowie die Begründung können bei der Gemeinde Salzhausen im Rathaus, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen während der Dienstzeiten oder nach Terminvereinbarung einsehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes und der Begründung Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" tritt die Änderungssatzung rückwirkend zum 8.6.2006 (vgl. Amtsblatt Nr. 23 in 2006) in Kraft.

Salzhausen, den 01.02.2007

gez. Putensen
Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung
zur Satzung der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung für den Ortskern der
Gemeinde Salzhausen vom 7. 10. 1985

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch i. V. m. §§ 56, 91 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 15. 12. 2005 beschlossen:

§ 1

§ 1 – Geltungsbereich – erhält folgende Fassung:

Die örtliche Bauvorschrift gilt für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 8 „Salzhausen Ortsmitte“.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 19 „Winsener Straße“ in Kraft.

Salzhausen, den 1. 2. 07


(Rolle)
Bürgermeisterin




(Putensen)
Gemeindedirektor

Satzung

der Gemeinde Wulfsen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Wulfsen in seiner Sitzung am 09.01.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Wulfsen erhebt - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch nicht erhoben werden können - zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Beiträge werden nicht erhoben für
 - a) die laufende Unterhaltung und Instandsetzung für die in Absatz 1 genannten Einrichtungen,
 - b) Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, soweit die Fahrbahn dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

1. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
 - a) den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten; maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
 - b) die Freilegung der Flächen;

- c) die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege, Plätze und Fußgängerzonen gilt dies sinngemäß;
 - d) die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - aa) Randsteinen und Schrammborden,
 - bb) Rad- und Gehwegen, auch in kombinierter Form,
 - cc) verkehrsberuhigten Mischflächen
 - dd) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - ee) Beleuchtungseinrichtungen,
 - ff) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - gg) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - hh) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
 - ii) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
2. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Abs. 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekanntzumachen.
3. Bei Straßen im Sinne des § 47 Nr. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) sowie bei im straßenrechtlichen Sinne nichtöffentlichen, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswegen gehören die Aufwendungen nach Abs. 1 d) bb), ee) und hh) nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

1. Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
2. Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung, die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Rat.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

1. Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
2. Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 - a) bei Straßen, Wegen und Plätzen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen und Fußgängerzonen 60 v. H.
 - b) bei verkehrsberuhigten Mischflächen 45 v. H.
 - c) bei Straßen, Wegen und Plätzen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - aa) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Bushaldebuchten/-stellen auch innerhalb von Parkstreifen sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 30 v. H.
 - bb) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v. H.
 - cc) für Randsteine und Schrammborde, Rad- und Gehwege (auch als kombinierte Anlage) sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.
 - dd) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 55 v. H.
 - d) bei Straßen, Wegen und Plätzen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - aa) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern und Bushaldebuchten/-stellen auch innerhalb von Parkstreifen sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 20 v. H.
 - bb) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 30 v. H.
 - cc) für Randsteine und Schrammborde, Rad- und Gehwege (auch als kombinierte Anlage) sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 35 v. H.
 - dd) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.

- e) bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) – Wirtschaftswege 60 v.H.
3. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
 4. Die Gemeinde kann, abweichend von Abs. 2, durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, von denen aus die öffentliche Einrichtung, ein Abschnitt davon oder mehrere zur Abrechnungseinheit zusammengefasste öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden können, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

1. Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
2. Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungspiangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
3. Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung
 - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,

- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 BauGB Abs. 4 besteht.
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - bb) wenn sie an die öffentliche Einrichtung angrenzen und mit der Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft; wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden ist, die Fläche zwischen der der Fläche der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
- e) Wenn das Grundstück über die sich nach lit. b), c) und d) bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- f) Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Einrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

4. Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung

- a) die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Freizeitplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden oder
- b) die ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftlich) nutzbar sind

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

1. Der Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Die Nutzungsfaktoren betragen:

a) bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss	1.0000
b) bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1.2500
c) bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1.5000
d) bei Bebaubarkeit mit vier und weiteren Vollgeschossen	1.7500

2. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell und gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss angerechnet.
3. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lit. b) überschritten werden,
 - e) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der tatsächlich vorhandene und/oder in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte Berechnungswert nach f) aa) oder f) bb),
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
 - g) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34

BauGB zu beurteilenden Gewerbe-, Industrie-, Kern- oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Gewerbe-, Industrie-, Kern- oder Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, um 15 %. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, sowie Praxen für freie Berufe).

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

1. Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung gelten die nachfolgenden Nutzungsfaktoren.
2. Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
 - a) wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten,) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden, 0,5000
 - b) im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - aa) sie unbebaut sind, bei
 - aaa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen (Ödland, Busch- und wirtschaftlich nicht nutzbare Wasserflächen bleiben außer Ansatz), 0,0167
 - bbb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland, 0,0333
 - ccc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau o. ähnliches), 1,0000
 - bb) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), 0,5000
 - cc) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind:
 - für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0000

§ 15 Ablösung

Wenn eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Straßenbaubeitrages durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag wird auf der Grundlage der voraussichtlich entstehenden, geschätzten Kosten ermittelt. Der mutmaßliche Aufwand wird nach den Bestimmungen dieser Satzung verteilt (vgl. §§ 4 bis 8). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 16 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

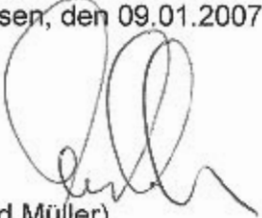
§ 17 Besondere Zufahrten

1. Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen i. S. des § 2; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
2. Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 09.01.2007 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Straßenbaubeitragssatzungen vom 31.10.1995 außer Kraft.

Wulfsen, den 09.01.2007


(Gerd Müller)
Bürgermeister



Hundesteuersatzung der Gemeinde Wulfsen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), (Nds. GVBl. S. 36) und des § 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wulfsen in seiner Sitzung am 09.01.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes). Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hundes gelten als von ihren Haltern als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	36,00 Euro
b) für den zweiten Hund	60,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	96,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, so weit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

(3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach Abs. (1) und (2) wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet sind. Entsprechende Belege / Ausbildungspapiere / Prüfungszeugnisse / des Hundes müssen vorgelegt werden,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume Vorhanden sind.

(4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerpflicht entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 19. September 1997, in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Wulfsen, den 09.01.2007

Gerd Müller
Bürgermeister



- 88 -

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Nicolai Kirchengemeinde Elstorf in Elstorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Nicolai Kirchengemeinde Elstorf in Elstorf hat der Kirchenvorstand am 16.10.2006 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für 30 Jahre : 340,00 €

2. Reihengrabstätte in Rasenlage:

- a) für Personen über 5 Jahre - für Jahre - : 260,00 €
b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für Jahre - : 260,00 €
c) Anlage
d) Pflegekosten für die Rasenpflege - für 30 Jahre - : 430,00 €
e) Namensplatte: tatsächliche Kosten

3. Wahlgrabstätte (4- er Platz):

- a) für 30 Jahre -je Grabstelle- : 520,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : 13,00 €
c) nach Auslaufen der Grabstelle für weitere 10 Jahre: 200,00 €

4. Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage (2- er Platz):

- a) für 30 Jahre -je Grabstelle - : 670,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : 17,00 €

- 89 - c) nach Auslaufen der Grabstelle für weitere 10 Jahre: 250,00 €

5. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage:

a) für 30 Jahre -je Grabstelle-:

b) Anlage

c) Pflegekosten für die Rasenpflege - für 30 Jahre -:

d) Namensplatte

tatsächliche Kosten

6. Urnenwahlgrabstätte:

a) für 25 Jahre -je Grabstelle - :

b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- :

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 3.a), 4.a) oder 6.a) ¹⁾

b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 3.b), 4.b) oder 6.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von ___ v.H. der Gebühr für eine Grabstelle

b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von v. H.

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall:

70,00 €

2. Gebühr für Kühlung

3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall:

155,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung ²⁾:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:

2. für eine Urnenbestattung:

IV. Gebühren für Umbettungen ³⁾:

1. für die Ausgrabung einer Leiche:

2. für die Ausgrabung einer Asche:

¹⁾ Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepaßt.

²⁾ Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

³⁾ Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

V. Gebühren für die Errichtung und Abräumung von Grabmalen:

1. Anlässlich der Errichtung von Grabmalen oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten, auf denen Grabmale stehen:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung

32,00 €

b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts

(hierunter fallen nicht liegende Grabmale)

45,00 €

2. Anlässlich der Abräumung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen durch die Kirchengemeinde:

- 90 -

- | | |
|---|----------|
| a) für die Abräumung von Grabmalen und Grabplatten mit einer Ansichtsfläche bis zur Größe von 0,2 m ² | 105,00 € |
| b) für die Abräumung von Grabmalen und Grababdeckungen mit einer Ansichtsfläche in einer Größe von über 0,2 m ² bis 1,0 m ² | 170,00 € |
| über 1,0 m ² | 420,00 € |

4) Die Gebühren zu a) und b) werden zusammen erhoben. Die Gebühr zu c) wird zusammen mit der Gebühr für die Verlängerung erhoben.

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr -je Grabstelle- :

VII. Sonstige Gebühren:

Müllabfuhr, Wasser, etc.

Heizung (sofern benötigt)

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Elstorf, den 1.2.2007

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzende/r



Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung ^{wird} gemäß § 66 Abs. 16 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (L.), den 09. FEB 2007

Der Kirchenkreisvorstand:

Hilfeld



Vorsitzende/r